



STATUTEN ZÜRCHER NACHTKULTURFONDS

1. Bildung Nachtkulturfonds

Die Bar & Club Kommission Zürich setzt sich für die nachhaltige Entwicklung des Zürcher Nachtlebens ein. Zu diesem Zweck unterhält sie einen Zürcher Nachtkulturfonds.

2. Äufnung des Fonds

Als Spenden gemäss diesem Reglement gelten alle freiwilligen Zuwendungen mit dem Verwendungszweck Nachtkulturfonds. Dazu zählen u.a. spontane Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Mittel aus Crowdfunding Aktionen, Beiträge der öffentlichen Hand usw. Mitglieder- und Supporterbeiträge werden dem Verein gutgeschrieben. Der Bar & Club Kommission steht es frei, einen allfälligen Überschuss an Mitglieder- und Supporterbeiträgen dem Nachtkulturfonds gut zu schreiben.

3. Verwendung des Fondsvermögens

Anträge zur Mittelverwendung können von potentiell Bezugsberechtigten eingereicht oder von Vereinsmitgliedern, Mitglieder des Vorstandes und des Beirates unterbreitet werden. Über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds entscheidet der Beirat, unter der Berücksichtigung des Zürcher Nachtkulturfonds Reglement, mit Mehrheitsbeschluss. Der Entscheid wird schriftlich kommuniziert. Gegen den Entscheid des Beirates gibt es keine Rekurs-Möglichkeit.

3.1 Zusammensetzung Beirat

Der Fachausschuss setzt sich aus Vereinsmitgliedern der Bar & Club Kommission, dem Nachtstadtrat Zürich und dem Verein Pro Nachtleben Zürich und aus externen Fachpersonen aus dem Bereich Nachtleben und Kultur zusammen.

3.2 Verwendungszwecke

Die Mittel des Nachtkulturfonds können zu Gunsten der in der Stadt Zürich ansässigen Nachtkulturunternehmen¹ und Initiativen sowie für im Kanton wohnhafte Einzelpersonen² verwendet werden. Die maximale Summe pro Förderantrag beträgt 150'000 Sfr³.

3.2.1 Innovation und Nachhaltigkeit

Die Mittel des Nachtkulturfonds können zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Nachhaltigkeit verwendet werden⁴. Der Finanzierungsanteil beträgt jeweils maximal 50% vom Investitionsvolumen.

¹ Dazu zählen Musik-Clubs, Musik-Bars, Veranstalter-Labels, Party-Kollektive, Vereine und Festivals.

² Dabei handelt es sich um Einzelpersonen welche entweder aufgrund ihrer künstlerischen Tätigkeit massgeblich zum Zürcher Nachtleben beitragen (z.B. DJ, Techniker, Dekorations- und Lichtkünstler).

³ Bei Einzelpersonen beträgt der maximale Betrag 20'000 Sfr.

⁴ Beispiele sind: Schallschutzbauten, Energiesanierungen, Musikanlagen etc.



3.2.2 Betriebssicherungen

Die Mittel des Nachtkulturfonds können in einer Notsituation, in Form von a-fonds-perdu Beiträgen zur vorläufigen Liquiditätssicherung zur Verfügung gestellt werden⁵.

3.2.3 Betriebsübergreifende Projekte, Umsetzung von Visionen

Die Mittel des Nachtkulturfonds können für die Finanzierung von betriebsübergreifenden Projekten verwendet werden. Dabei geht es um Visionen, die den Ruf der Stadt Zürich als einer der Nachkulturorte in Europa fördern⁶.

4. Verwaltung / Rechnungslegung / Berichterstattung

Der Nachtkulturfonds wird separat vom übrigen Vereinsvermögen der Bar & Club Kommission Zürich verwaltet. Für den Nachtkulturfonds wird ein separates Konto innerhalb der Betriebsrechnung geführt. Der Nachtkulturfonds wird zudem in der Betriebsrechnung und der Bilanz separat ausgewiesen. *Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der jährlichen Revision der Betriebsrechnung.* Der Vorstand des Vereins informiert die Öffentlichkeit und die Vereinsmitglieder unter Wahrung des Datenschutzes über die Entwicklung des Zürcher Nachtkulturfonds (insbes. Erträge, Ausgaben, Verwendung der Spendenfondsmittel).

5. Auflösung

Der Vorstand der Bar & Club Kommission Zürich stellt der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Auflösung des Nachtkulturfonds. Im Falle der Auflösung des Nachtkulturfonds werden die verbleibenden Mittel dem Vermögen des Vereins gutgeschrieben.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen des Nachtkulturfondsreglements werden durch den Vorstand des Vereins vorgenommen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Dieses Nachtkulturfondsreglement wurde durch den Vorstand der Bar & Club Kommission Zürich genehmigt. Das vorliegende Reglement tritt per 19. November 2020 in Kraft.

⁵ Der Notstand muss begründet werden, der Betrieb muss glaubhaft darstellen, was er alles unternommen hat und belegen dass es sich dabei um ein an sich gesundes Unternehmen handelt.

⁶ Beispielsweise eine Zürich Music Week